

Wichtige Termine im 1. und 2. Quartal 2023 im Ackerbau/ in der Antragsstellung

Stand: 23.02.2023



Die Auflistung basiert unter anderem auf den Veröffentlichungen des MWL („Termine Direktzahlungen 2023“) und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Termin	GLÖZ/DZ/ÖR/ZSZ/ZMK	Verpflichtung
01.01. bis 31.12.	GLÖZ/ÖR/DZ	Zeitraum, in dem die Beihilfefähigkeit der Fläche gegeben sein muss.
01.01. bis 31.12.	GLÖZ8	Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat (keine Reinsaat) begrünt werden. Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist auf solchen Flächen untersagt.
01.01. bis 31.12.	ÖR1a	Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat (keine Reinsaat) begrünt werden. Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist auf solchen Flächen untersagt
01.01. bis 31.08.	ÖR6	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. der Anlage 5 zu § 17 Abs. 1 der GAPDZV dürfen vom 1. Januar bis 31. August des Antragsjahres nicht auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigen Ackerland angewendet werden, das zur Erzeugung von Sommergetreide (einschl. Mais), Leguminosen (einschl. Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse genutzt wird.
01.01. bis 30.09.	ÖR4	Im Rahmen der Extensivierung des Dauergrünlandes Gesamtbetrieb ist vom 1. Januar bis 30. September des Antragsjahres durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten. Der Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV je Hektar förderfähigem Dauergrünland kann in dem Zeitraum an bis zu 40 Tagen unterschritten werden.
01.01.-30.09	ÖR4	In diesem Zeitraum führt der Antragstellende geeignete Aufzeichnungen zu Nachweis des Viehbesatzes je Hektar förderfähigem Dauergrünland von RGV und für das Dauergrünland geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngersowie ggf. Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von PSM
01.01. bis 15.11	ÖR6	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. der Anlage 5 zu § 17 Abs. 1 der GAPDZV dürfen auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigen Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemenge, genutzt wird, vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden. Dieser Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August.
01.01. bis 15.11	ÖR6	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. der Anlage 5 zu § 17 Abs. 1 der GAPDZV dürfen auf den im Antrag bezeichneten Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.
22.-23.03.		DBV Ackerbauforum in Lahr- Kippenheimweiler
bis zum 31.03.		Nitratbelastete Flächen: Ermittlung und Aufzeichnung des N-Düngebedarfes der nitratbelasteten Flächen für das laufende Kalenderjahr in einer Gesamtsumme und Reduzierung dieser Gesamtsumme um 20 %
bis zum 31.03.		Zusammenfassung und Aufzeichnung des Düngebedarfes (N, P) sowie des Nährstoffeinsatzes (N-, P-Düngung) für das vorangegangene Kalenderjahr (1.1. - 31.12.) jeweils zu einer betrieblichen Gesamtsumme nach Anlage 5 DÜV
bis zum 31.03.		Meldung aller in der 2. Hälfte des vorangegangenen Kalenderjahres (1.7. - 31.12.) aufgezeichneten Lieferungen von Wirtschaftsdüngern sowie sonstiger Stoffe im Onlinemeldeprogramm
31.01.	DZ	Vorlage der Anträge auf Feldblockneubildung oder -erweiterung für das laufende Jahr bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (Terminempfehlung, keine Ausschlussfrist).
01.03. bis 30.09.	GLÖZ8	Beachtung des Schnittverbotes bei Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen (Kondi- Landschaftselemente)

01.04. bis 15.08.	GLÖZ 8 (§ 17 Abs. 4 GAPKondV)	Im genannten Zeitraum ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem Ackerland verboten.
bis zum 30.04. (aufgrund des Sonn- und Feiertages bis zum 02.05.2023)		Mitteilung aufzeichnungspflichtiger Düngungsdaten des vorangegangenen Kalenderjahres (1.1. - 31.12.) per E-Mail an die LLG (betriebsbezogen: Anlage 5 DüV, Ertragsniveau der N-Düngebedarfsermittlung flächenbezogen: N-Düngebedarfsermittlungen und alle Faktoren, P-Bodengehalt, alle Düngungsmaßnahmen/aufgebrachten N- und P-Nährstoffmengen einschl. Weidehaltung
bis 15.05.	ÖR1b/ÖR1c	Bis zu diesem Termin hat die Aussaat der Blütmischungen mit den in der Anlage 4 der Verordnung zur Umsetzung der GAP in Sachsen-Anhalt (Verordnung noch nicht veröffentlicht) vorgegebenen Mischungspartnern auf nichtproduktiven Ackerflächen und -streifen (Brache) zu erfolgen. Eine Nachsaat ist zulässig.
bis 15.05.	DZ, ÖR3	Einreichungstermin für das positiv geprüften Nutzungskonzeptes für ein Agroforstsystem
bis 15.05.	GLÖZ/DZ/ÖR/ZSZ/ZMK (§ 6 Abs. 1 GAPInVeKoSG)	Bis zu diesem Termin, jedoch spätestens bis zum 31.05., ist der Sammelantrag einzureichen. Ferner ist der Antrag auf ZSZ/ZMK einzureichen (Ausschlussfrist).
ab 15.05.	GLÖZ/DZ/ÖR	Spätestens an diesem Termin muss die förderfähige Fläche dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen
15.05. bis 15.08.	ZMK (§ 21 Abs. 2, Nr. 2 GAPDZV)	Haltungszeitraum der Mutterkuh, für die eine Zahlung beantragt wird.
15.05. bis 15.08.	ZSZ (§ 19 Abs. 3, Nr. 2 GAPDZV)	Haltungszeitraum des Mutterschafes/der Mutterziege, für welches eine Zahlung beantragt wird.
bis 31.05.	GLÖZ/DZ	Bis zu diesem Termin können landwirtschaftliche Parzellen und Flächen mit dem Sammelantrag nachgemeldet sowie noch Kalbenachweise eingereicht werden.
bis 31.05.	GLÖZ/DZ/ÖR	Wird der Sammelantrag nach dem Termin eingereicht, ist er abzulehnen. Wird der Sammelantrag zwischen dem 16.05. und dem 31.05. eingereicht, werden alle Direktzahlungen um 1 Prozent je Kalendertag Verspätung gekürzt (Fristsanktion)
01.06. bis 15.07.	GLÖZ/DZ (§ 21 Abs. 1, Nr. 2 GAPInVeKoSV)	Die Kulturen nach Nutzcodes, die im Zeitraum 01.06. bis 15.07. am längsten auf der Fläche stehen, gelten als Hauptkultur
28.-29.06.		Deutscher Bauerntag 2023
bis 30.06.	DZ	Spätester Einreichungstermin für das amtliche Etikett für Nutzhanf im Original, wenn die Aussaat vor dem 30.06. erfolgte und mit dem Sammelantrag lediglich eine Kopie eingereicht wurde